LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

E 18/751

10.04.2024

Integrationsausschuss
Dr. Gregor Kaiser MdL

Einladung

19. Sitzung (öffentlich)
des Integrationsausschusses
am Mittwoch, dem 17. April 2024,
13.30 Uhr, Raum E1 A16

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

1. **Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt entschieden bekämpfen**

   Antrag der Fraktion der SPD
   Drucksache 18/8127

2. **„Mit vereinten Kräften“: NRW-Landesregierung bringt Initiative zur Beschleunigung von Arbeitsmarkt-Integration auf dem Weg**

   Bericht der Landesregierung
   Vorlage 18/2482

3. **Schulnahe Bildungsangebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Notunterkünften in Nordrhein-Westfalen**

   Bericht der Landesregierung
   Vorlage 18/2470

4. **Veränderte Richtlinien und Anträge bei der Migrationsförderung in Nordrhein-Westfalen**

   Bericht der Landesregierung
   Vorlage 18/2459

5. Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2456

6. Sachstandsbericht zur UfA Büren

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2471

7. Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2435
Vorlage 18/2455
Vorlage 18/2450

8. Verschiedenes

gez. Dr. Gregor Kaiser
- Vorsitzender -

F. d. R.

Christopher Czernitzki
- Ausschussassistent -

- TOP 1 -

Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt entschieden bekämpfen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/8127**

20.02.2024

Antrag

der Fraktion der SPD

Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt entschieden bekämpfen

I. Ausgangslage

In NRW lebten im Jahr 2022 rund 588.000 Alleinerziehende, darunter rund 327.000 mit minderjährigen Kindern. Insgesamt stellen Alleinerziehende rund sieben Prozent aller nordrhein-westfälischen Haushalte und machen 23 Prozent aller Familien mit Kindern aus. Nach den Erstergebnissen des Mikrozensus für 2022 wohnen Alleinerziehende in NRW mit 81 Prozent ganz überwiegend zur Miete und haben weniger Wohnfläche zur Verfügung als andere Familien mit Kindern. 20 Prozent der Wohnungen sind zu klein bzw. werden von zu vielen Menschen bewohnt.[1]

Alleinerziehende Mütter und Väter sind häufig finanziell schlechter gestellt als Eheleute mit Kindern. Alleinerziehende Mütter verfügen dabei zudem über ein deutlich geringeres Einkommen als alleinerziehende Väter. In keiner anderen Bevölkerungsgruppe ist das Armutsrisiko höher als in dieser. So bekam 2022 ein Viertel der Alleinerziehenden in NRW, also gut 149.500 Haushalte, Transferleistungen. Im gleichen Jahr galten 46 Prozent der Alleinerziehenden als armutsgefährdet.[2] Das geringe Einkommen führt dazu, dass der Zugang zum Wohnungsmarkt insbesondere in Städten mit einem angespannten Wohnungsmarkt erschwert ist. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV), die Arbeiterwohlfahrt (AWO) und die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt stellten bereits 2019 im Rahmen einer Fachtagung fest, dass Alleinerziehende bei der Wohnungssuche aufgrund ihres Familienstatus Benachteiligungen ausgesetzt sind. Im Vergleich zu anderen Familien kommen sie auch aufgrund dessen häufiger in sozial belasteten Quartieren unter. In der Folge sind die Startchancen von Kindern alleinerziehender Eltern geringer. In der Beitragsreihe zum Sachstandsbericht Klimawandel und Gesundheit 2023 wird zudem konstatiert, dass Alleinerziehende häufiger in Wohnungen leben, die keinen ausreichenden Schutz vor Hitze bieten. Neben der Einkommensarmut werden Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt als Gründe dafür angeführt.[3] Infolgedessen sind Alleinerziehende erhöhten gesundheitlichen Risiken ausgesetzt.

---

[1] https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Publikationen/Downloads-Haushalte/statistischer-bericht-mikrozensus-haushalte-familien-2010300227005-erstergebnisse.html
[2] ebd
[3] Spitzner M, Hummel D, Stieß I et al. (2020) https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/interdependente-genderaspekte-der-klimapolitik (Stand: 09.10.2023)

Datum des Originals: 20.02.2024/Ausgegeben: 20.02.2024

Eine Studie der Humboldt-Universität Berlin zur Mietkostenbelastung in den 77 deutschen Großstädten ergab 2021, dass die Bruttomietkosten für Familien und Menschen mit wenig Einkommen zu teils extrem prekären Situationen führen, selbst unter Berücksichtigung von Leistungen wie Wohngeld. Mit einem Anteil von fast 25% ist die Gruppe der Alleinerziehenden davon am häufigsten betroffen. Nach Abzug der Wohnkosten bleibt ihnen zum Leben weniger übrig, als es der Regelsatz von ALG2/Grundsicherung vorsieht.[4]

2023 hat die landeseigene NRW.Bank 284 Experten u.a. zu Chancen Alleinerziehender auf dem Wohnungsmarkt befragt.[5] Das Ergebnis ist alarmierend: 45 Prozent sehen schlechte Chancen und 23 Prozent sogar sehr schlechte Chancen für Alleinerziehende, ein neues Zuhause zu finden. Hauptgrund dafür ist der deutlich gewachsene Bedarf an preisgünstigem Wohnraum in vielen Regionen aufgrund der hohen Inflation. Dieser Trend wird sich erwartbar durch steigende Bruttowarmmieten aufgrund der Energiekostenentwicklung weiter verschärfen. Die Umfrage zeigt zudem, dass es besonders an günstigen und kleineren Mietwohnungen mangelt. Bei öffentlich geförderten Wohnungen hat die Marktanspannung seit der letzten Erhebung 2022 ebenfalls weiter zugenommen.[6]

Durch die hohe Nachfrage sinken die Chancen eine adäquate und bezahlbare Wohnung zu finden für Alleinerziehende weiter. Vor allem im Vergleich zu einem Doppelverdiener-Haushalt haben Alleinerziehende durch die geringeren ökonomischen Ressourcen eine geringe Auswahl an Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt. Häufig müssen sie deshalb Einschränkungen in anderen Lebensbereichen in Kauf nehmen, z.B. längere Wegzeiten zur Kita oder zum Arbeitsplatz, was den Familienalltag zusätzlich erschwert. Daneben existieren weitere Nachteile, die auch gesellschaftlich begründet sind. So vertrauen Vermieterinnen und Vermieter bei der Wohnungsvergabe eher auf Familien mit zwei verdienenden Eltern. Teilweise bestehen Vorurteile gegenüber Alleinerziehenden, die sich direkt auf ihre Chancen eine Wohnung zu bekommen auswirken. So wird ihnen häufiger nachgesagt, sie seien mit der Vereinbarkeit von Erziehung, Haushalt und Erwerbsarbeit überfordert, weshalb zwangsläufig ein Bereich vernachlässigt würde, wie z.B. die Pflege der Mietwohnung, die Betreuung der Kinder – was zu mehr Lärm und Schmutz führe – oder die rechtzeitigen Zahlungen der Miete. Diese Gründe werden von Vermieterinnen und Vermietern selten offen genannt, es handelt sich dabei um verdeckte Formen der Diskriminierung.[7]

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte werden auf dem Wohnungsmarkt ebenfalls noch immer strukturell diskriminiert. Sie werden dabei ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit, Verweildauer in Deutschland oder Ausbildung allein aufgrund ihres Namens, Aussehens oder ihrer Sprache bei der Wohnungssuche benachteiligt. In einer Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes von 2023 gaben 35 Prozent der Befragten mit Zuwanderungsgeschichte, die in den letzten 10 Jahren auf Wohnungssuche waren, an, dass sie dabei aus rassistischen Gründen und/ oder auf Grund der ethnischen Herkunft diskriminiert wurden. Dabei sagten 53 Prozent der betroffenen Personen aus, dass sie auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer benachteiligten Gruppe eine Wohnung oder ein Haus nicht bekommen haben. Gleichzeitig hat jede Fünfte betroffene Person eine Immobilienanzeige gelesen, die bestimmte

[4] Andrej Holm, Valentin Regnault, Max Sprengholz, Meret Stephan**:** Die Verfestigung sozialer Wohnungsprobleme. Entwicklung der Wohnverhältnisse und der sozialen Wohnversorgung von 2006 bis 2018 in 77 deutschen Großstädten. Working Paper der Forschungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 217, Juni 2021

[5] Wohnungsmarktbericht NRW 2023, NRW.BANK

[6] https://www.nrwbank.de/de/info-und-service/presseinformationen/2023/wohnungsmarktbarometer.html

[7] Themenheft Diskriminierung Alleinerziehender auf dem Wohnungsmarkt; Berlin 2019

Personengruppen von der Bewerbung ausgeschlossen hat. 12 Prozent der Betroffenen gab sogar an, bei der Wohnungssuche rassistisch beleidigt oder beschimpft worden zu sein[8].

Die Formen der Diskriminierung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt sind hierbei verschieden. Eine offensichtliche Form der Diskriminierung ist z. B. die explizite Ablehnung einzelner religiöser oder ethnischer Gruppen bei der Wohnungsbesichtigung[9]. Um u. a. solche Formen der Diskriminierung zu verhindern, wurde 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erlassen. In einer Umfrage der Antidiskriminierungsstelle gaben jedoch 47 Prozent der Befragten deutschsprachigen Personen ab 16 Jahren in Privathaushalten an, sie hätten vom AGG noch nie gehört. Dieselbe Umfrage zeigt auf, dass eine deutliche Mehrheit der befragten Personen die bestehenden Maßnahmen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt in Deutschland als nicht ausreichend betrachtet[10]

Der Wohnungsmarkt in NRW ist folglich nicht für alle Menschen gleichermaßen zugänglich. Das grundsätzlich zu geringe Angebot von günstigem Wohnraum trifft dabei insbesondere Alleinerziehende. Menschen mit Zuwanderungsgeschichte werden zusätzlich strukturell und gesellschaftlich diskriminiert. Nordrhein-Westfalen muss deshalb konkrete Maßnahmen entwickeln, um benachteiligte Gruppen bei der Wohnungssuche zu unterstützten. Hierzu zählt beispielsweise der deutliche Ausbau des mietpreisgebundenen Wohnungsbaus sowie die Berücksichtigung benachteiligter Gruppen bei der Konzeption der Förderpolitik. Gleichzeitig muss Nordrhein-Westfalen der Diskriminierung aktiv entgegenwirken.

Den Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit kommt in Fällen der Benachteiligung von Alleinerziehenden, Menschen mit Zuwanderungshintergrund und weiteren Mitgliedern vulnerabler Gruppen besondere Bedeutung zu. Betroffene können sich an diese Anlaufstellen wenden und werden bei ihrem Vorgehen gegen die erlebte Diskriminierung beratend unterstützt. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei auf der Beratung gegen Diskriminierung aus rassistischen, antisemitischen, ethnischen und religiösen Gründen. Die Arbeit der Servicestellen muss deshalb sowohl finanziell ausgebaut als auch gezielt auf die Beratung von auf dem Wohnungsmarkt benachteiligten Gruppen ausgeweitet werden.

Zur besseren Erfassung der Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt muss zudem die Datenlage intersektionaler und zentral erfasst werden. Nur so lässt sich zudem die Angebotsstruktur der Service- und Meldestellen an den ermittelten Bedarf anpassen. Gleichzeitig bedarf es eines klaren Konzepts seitens der Landesregierung zur Bewerbung der Leistungen der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit, damit die betroffenen Personen deren Angebote wahrnehmen und folglich in Anspruch nehmen können.

[8] https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/ umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf
[9] https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/publikationen/wohnen/auf-wohnungssuche-in deutschland.pdf
[10] https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/ umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf

II. Beschlussfassung

Die Landesregierung wird aufgefordert:

- In den mietpreisgebundenen Wohnungsbau erheblich zu intensivieren, damit mehr zusätzlicher Wohnraum für auf dem Wohnungsmarkt benachteiligte Bevölkerungsgruppen geschaffen wird.
- Umbau- und umverteilungsfördernde Maßnahmen in Form von beispielsweise kommunalen Plattformen zum Wohnungstausch zu ergreifen.
- Bei der Vergabe von Fördermitteln des Wohnungsmarkts die besondere Situation und die besonderen Bedürfnisse von Einelternfamilien in den Blick zu nehmen.
- Eine Strategie zu entwickeln, um den Zugang von Alleinerziehenden und ihren Kindern zum Wohnungsmarkt zu verbessern.
- Eine zentrale, intersektionale und zugängliche Datenerfassung zur Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt zu erstellen.
- Das Angebot der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit in Nordrhein-Westfalen mithilfe höherer finanzieller Mittel des Landes auszubauen, um verstärkt die Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt in den Blick zu nehmen.
- Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit für Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt durch gezielte Maßnahmen wie Fortbildungen o.Ä. voranzubringen.
- Mit den sozialen Trägern ein einheitliches und niedrigschwelliges Konzept zur Bewerbung der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit, mit Fokus auf die Diskriminierung von Alleinerziehenden und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf dem Wohnungsmarkt, zu erarbeiten.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Sarah Philipp
Lisa-Kristin Kapteinat
Anja Butschkau
Sebastian Watermeier
Volkan Baran
und Fraktion

- TOP 2 -

„Mit vereinten Kräften“: NRW-Landesregierung bringt Initiative zur Beschleunigung von Arbeitsmarkt-Integration auf dem Weg

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2482

A19

16. April 2024

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 17.04.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung ist die Landesregierung um einen schriftlichen Bericht zum Thema *„Mit vereinten Kräften“: NRW-Landesregierung bringt Initiative zur Beschleunigung von Arbeitsmarkt-Integration auf den Weg* gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen,

„Jede und Jeder wird gebraucht!“ – Geflüchtete Menschen unterstützen, wirtschaftliche Stärke sichern, Integration ermöglichen“

Sitzung des Integrationsausschusses am 17. April 2024

Die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Parameter gelingender Integration. Arbeitsmarktintegration dient der Existenzsicherung, leistet einen Beitrag zum gesellschaftlichen Wohlstand und ermöglicht soziale Teilhabe.

Deutschland und Nordrhein-Westfalen verzeichnen bereits heute einen erheblichen Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel, der aufgrund der demographischen Entwicklung noch zunehmen wird. Ohne Einwanderung und steigende Erwerbsquoten wird Deutschland laut IAB bis zum Jahr 2035 einen Rückgang des Arbeitskräfteangebots um sieben Millionen Personen verkraften müssen. Schon heute und verstärkt in den nächsten Jahren geht die Generation der Baby-Boomer in Rente, so dass sich der Erwerbskräftebedarf bereits kurzfristig signifikant erhöhen wird. Experten gehen vor diesem Hintergrund davon aus, dass es jährlich einer Netto-Zuwanderung von 400.000 Menschen bedarf.

Leider gibt es aber noch immer zu viele bremsende Faktoren. Dabei muss uns auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen klar sein: Wichtig ist, die Arbeitsmarktpotenziale von geflüchteten Personen zu erkennen und eine zügige Arbeitsmarktintegration zu erreichen.

Deutschland braucht Einwanderung. Dennoch sind die Verfahren – trotz der bereits vollzogenen Senkung der rechtlichen Hürden für eine Einwanderung in den letzten Jahren – noch zu restriktiv und zu langwierig.

Zugleich ist die Zahl der nach Deutschland Geflüchteten in den vergangenen Jahren infolge von Krieg, Bürgerkrieg und Verfolgung stark gestiegen. So wurden 2015 nur für Nordrhein-Westfalen 241.878 Personen in dem sog. EASY-System (Erstverteilung von Asylsuchenden) erfasst. Seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sind rund 1,1 Millionen Menschen aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet.

Deshalb ist es unerlässlich, auch die Arbeitsmarktpotenziale der geflüchteten Menschen zu mobilisieren. Analysen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zeigen, dass Geflüchtete bei entsprechender Förderung keine geringere Neigung aufweisen als Deutsche, den SGB II-Leistungsbezug zu verlassen, also durchaus auch für Geflüchtete ausreichend Anreize bestehen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Bei einer Schutzquote für Geflüchtete in NRW von 54,2 % im Jahr 2023 ist offenkundig, dass Anstrengungen zur Arbeitsmarktintegration unerlässlich sind.

Die Aussicht auf eine berufliche Perspektive und eine stabile Erwerbstätigkeit ist ein zentrales Einwanderungsmotiv. Zentrale Hemmnisse der Arbeitsmarktintegration von Eingewanderten und Geflüchteten sind fehlende Deutschkenntnisse, nicht anerkannte Berufsabschlüsse, komplexe Anerkennungsverfahren und fehlende soziale Netzwerke.

Es muss das Ziel sein, so früh wie möglich die Potenziale der geflüchteten Menschen zu erkennen und möglichst ihre Wege in die ihren Kenntnissen und erlernten Fähigkeiten entsprechende Erwerbstätigkeit zu verkürzen. Die Landesregierung nimmt ihre Verantwortung wahr und so haben das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sowie das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie gemeinsam mit der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit verabredet, in der gemeinsamen Initiative „Jede und Jeder wird gebraucht! – Geflüchtete Menschen unterstützen, wirtschaftliche Stärke sichern, Integration ermöglichen“ ihre Kräfte zu bündeln und gemeinsame Aktivitäten zu entfalten, um die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen zu verbessern. Die Auftakt-Pressekonferenz hat am 15. März 2024 in Dortmund am Rande der Messe JobAktiv stattgefunden.

Ein wesentlicher Baustein ist hier die Vermittlungsoffensive des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die im Oktober 2023 mit den 18 kommunalen Jobcentern gestartet ist. Im Mittelpunkt steht dabei eine stärkere Bündelung der Personalressourcen der Jobcenter für eine möglichst zeitnahe und umfassende Ansprache und Aktivierung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Konkret heißt dies, dass die 18 kommunalen Jobcenter bis Ende November 2024 mit allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein persönliches Gespräch geführt und einen Kooperationsplan abgeschlossen haben müssen. Parallel dazu sind arbeitsmarktnähere Personen zu identifizieren, im Rahmen der Vermittlungsoffensive intensiv zu betreuen und in die Vermittlungsaktivitäten einzubinden.

Die Vermittlungsoffensive richtet sich an alle erwerbsfähigen Menschen im SGB II. Hiervon profitieren jedoch insbesondere auch geflüchtete Menschen. Denn ein nicht unerheblicher Teil der arbeitsmarktnahen Personen im SGB II hat einen Flucht- bzw. Migrationshintergrund. Ziel ist es, mit den erwerbsfähigen Menschen im SGB II schneller als bisher in den persönlichen Integrationsprozess einzusteigen. Jeder und jede wird gebraucht, jeder und jede soll ein Angebot erhalten – und jeder und jede muss sich einbringen, damit über die Unterstützungsangebote der Jobcenter Langzeitarbeitslosigkeit vermieden werden und ein möglichst schneller Einstieg in Beschäftigung erfolgen kann.

Parallel zur Vermittlungsoffensive des Landes startete im November 2023 der Job-Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten der Bundesregierung. Beide Initiativen korrespondieren in Hinblick auf die Menschen mit Fluchthintergrund zu weiten Teilen miteinander und verfolgen mit der Intensivierung der persönlichen Ansprache und der Aktivierung der erwerbsfähigen Menschen im SGB II denselben Grundgedanken: Der persönliche Kontakt und die Kommunikation mit den Leistungsberechtigten sind von herausragender Bedeutung für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Sie stehen am Anfang der Beratung, wenn es um die Analyse von Kompetenzen und Integrationshemmnissen geht und sie sind unverzichtbar für einen Kooperationsplan, in dem – unter Nutzung der Unterstützungsangebote des Jobcenters – der individuelle Weg in Ausbildung und Beschäftigung aufgestellt wird.

Gleichzeitig betonen Job-Turbo und Vermittlungsoffensive die besondere Bedeutung der Arbeitgeberansprache und der Bereitschaft der Unternehmen, sich auf eine enge Kooperation mit den Jobcentern bei der Personalgewinnung einzustellen.

Beide Initiativen haben zudem gemeinsam, dass direkt nach dem Abschluss des Integrationskurses und auch anderer Förderinstrumente möglichst praktische Berufserfahrungen gesammelt werden und der weitere Spracherwerb sowie weitere Qualifizierungen möglichst „on the job“ erfolgen sollen. Diesem Ziel dient auch die Erweiterung des Sprachkursangebots um den arbeitsplatzorientierten Berufssprachkurs („Job-BSK“). Die Job-BSK beinhalten berufsbezogenes Kommunikationstraining mit Arbeitsplatzbezug, arbeitsplatz- und fachspezifische Vertiefung auf die Bedarfe der Teilnehmenden und Unternehmen sowie ggf. ein individuelles Sprachcoaching. Teilnehmende sind Personen mit grundständigen Sprachkenntnissen (A2) und abgeschlossenem Integrationskurs.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales begleitet die Vermittlungsoffensive mit einem umfassenden Monitoring. Die ersten Ergebnisse sind durchaus ermutigend. Den zugelassenen kommunalen Trägern ist es bislang gelungen, mehr Menschen als im Vorjahr zu integrieren. Das ist angesichts der aktuell steigenden Arbeitslosenzahlen ein guter Erfolg.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten ist das Kommunale Integrationsmanagement, das vor Ort u. a. auch mit den Ausländerbehörden, den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern eng zusammenarbeitet und Geflüchtete und neu Zugewanderte durch das KIM-Case Management berät und zum Beispiel dabei unterstützt, in Sprachkurse zu gelangen oder die Beratungsleistungen des Jobcenters oder der Arbeitsagentur in Anspruch zu nehmen. Viele von ihnen bringen Fachkenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen mit, die sie gerne bei uns in NRW einsetzen möchten. Diese Potenziale und Ziele werden im Case Management gemeinsam mit den Menschen konkretisiert und über einen langen Zeitraum und über Systemgrenzen hinweg begleitet.

Gerade auch im Kontext des Fachkräftemangels können wir es uns nicht leisten, auf die vielfältigen Fähigkeiten von zugewanderten Menschen zu verzichten. Dabei müssen wir auch das große, zu oft unterschätzte Potential zugewanderter Frauen stärker in den Blick nehmen. Dabei ist etwa eine geringere Erwerbstätigkeit von geflüchteten Frauen gegenüber geflüchteten Männern nicht das einzige Thema. Viel zu oft arbeiten geflüchtete Frauen auch weit unterhalb ihrer erworbenen Qualifikationen.

Das MKJFGFI unterstützt deshalb das Mentoring-Projekt „PerMenti NRW“, das ursprünglich als regionale Initiative 2016 in Dortmund entwickelt wurde. PerMenti eröffnet qualifizierten geflüchteten Frauen und Migrantinnen im Rahmen der laufenden Förderung (Juli 2023 – Juli 2026) nun landesweit die Möglichkeit, ihre beruflichen Potentiale besser ausschöpfen zu können. Gleichzeitig bietet es Unternehmen die Chance, weibliche Fachkräfte – häufig mit Vorqualifizierungen in Mangelbereichen – kennenzulernen und zu gewinnen.

Auch das aufenthaltsrechtliche Instrumentarium muss in Bezug auf sein Optimierungspotential überprüft werden: Insbesondere die Regelungen zur Ausbildungsduldung bzw. zu dem neuen § 16g AufenthG, also die Möglichkeit, für drei Jahre eine qualifizierte Berufsausbildung zu absolvieren und anschließend den Aufenthalt für zwei weitere Jahre zu sichern – müssen so ausgestaltet werden, dass Begünstige und Unternehmen das Angebot stärker nutzen, da das Instrument eine Perspektive in den Arbeitsmarkt aufzeigt und der Wirtschaft ein Angebot unterbreitet, neue Mitarbeitende zu finden. Die andernfalls unsichere Bleibeperspektive von Geflüchteten schreckt potentielle Arbeitgeber ab.

Darüber hinaus wollen wir schon in den Landesaufnahmeeinrichtungen die Potentiale der Menschen feststellen und die hierfür erforderlichen Daten erfassen, um eine zügige Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Das MKJFGFI verfolgt deshalb mit Pilotprojekten in zwei Landeseinrichtungen das Ziel, die vorhandenen Arbeitsmarktkompetenzen von Geflüchteten zu erfassen und datenschutzkonform an die Arbeitsverwaltung für den unmittelbaren Beginn der Arbeitsmarkintegration zur Verfügung zu stellen. Anhand der ausgewerteten Daten wird ein individuelles Beratungsangebot für die Geflüchteten durch die Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt.

Nach Möglichkeit sollen ferner Anstöße für eine frühzeitige Stärkung von Kompetenzen und eine zügige Einleitung erster Schritte zur Berufsanerkennung gegeben werden. Das erste Pilotprojekt wurde zum 15. Februar 2024 in der ZUE Ratingen gestartet. Der Start des Pilotprojektes in einer weiteren ZUE ist derzeit in Vorbereitung.

Es gibt viele kleine und größere Stellschrauben, die wir gemeinsam drehen können. Die meisten liegen ohne Zweifel in der Verantwortung von Politik und Verwaltung. Die Landesregierung bekennt sich hier auch zu ihrer Verantwortung. Gleichwohl können alle schon heute einen Beitrag leisten. Frau Ministerin Paul, Herr Minister Laumann und Frau Ministerin Neubaur werden deshalb Runde Tische am Rande geeigneter arbeitsmarktpolitischer Formate, wie z. B. Jobmessen, dazu nutzen, um an die Verantwortung aller arbeitsmarktpolitischen Akteure zu appellieren. Viele Unternehmen, seien es große Unternehmen oder kleine und mittelständische Unternehmen, haben bereits gute Erfahrungen mit der Beschäftigung von geflüchteten Menschen gemacht. Sie können eine wichtige Rolle übernehmen, wenn sie Verbesserungspotential bei den Ausländerbehörden wahrnehmen, wenn ihre Mitarbeitenden Zeit brauchen, um einen Pass in der Botschaft zu beantragen, wenn die Sprachkenntnis noch optimiert werden muss. Unternehmerinnen und Unternehmer können vor Ort unterstützen, Ängste abzubauen und ihre Mitarbeitenden bei der Arbeitsmarktintegration aktiv unterstützen.

- Die gemeinsamen Aktivitäten von MKJFGFI, MAGS, MWIKE und Regionaldirektion NRW sind auch auf eine Anpassung der Strukturen im Bereich der Sprachförderung ausgerichtet: Sprache ist eine wichtige Voraussetzung, aber die Kursangebote sind oft noch zu statisch, was zu Verzögerungen und Hemmnissen bei der Arbeitsaufnahme führt. Kern des Handlungsfelds „Sprachvermittlung“ sind Erleichterungen beim Erwerb der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Arbeitsmarktintegration in Unternehmen, bspw. durch eine Verkürzung von Wartezeiten im Zuge der Verlagerung des Spracherwerbs „on the job“. Die Herstellung vollständiger Transparenz über Wartezeiten und Austrittszahlen bei Integrations- bzw. Deutschsprachförderkursen soll zudem die Prozesse beschleunigen. Es wurde die Vereinbarung getroffen, dass in einem ein gemeinsames Spitzentreffen des MAGS, des MKJFGFI und RD
- eine intensive Zusammenarbeit mit BAMF und Sprachkursträgern in örtlichen Netzwerken,

- die Ermöglichung von BAMF-Sprachkurse während Beschäftigung (Unterstützung durch Arbeitsagenturen, JC und Kommunales Integrationsmanagement (KIM) in den Regionen) sowie
- eine Vernetzung von betrieblicher Praxiserfahrung und Sprachvermittlung (Integrationskurse)

diskutiert werden soll.

Die „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ stellen seit Jahren ein weiteres Instrument des Landes NRW zum frühzeitigen Spracherwerb und zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten dar. Sie verfolgen das Ziel, die Lücke im Sprachförderangebot des Bundes zu schließen. Das Programm soll Teilnehmenden den Anschluss an weiterführende berufsbezogene Sprach- und Schulangebote ermöglichen.

Wir setzen uns dafür ein, dass es einen bundesrechtlichen Anspruch auf Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung gibt. Denn die Frage der gezielten Unterstützung bei der Qualifizierung und Fortbildung ist genauso wichtig, wie eine schnellere Anerkennung von Berufs- und Bildungsabschlüssen. Das MAGS hat einen Prozess gestartet, um gemeinsam mit Partner wie der RD, dem IQ-Netzwerk oder der G.I.B. zusätzliche Beratungsmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Darüber hinaus soll in einem weitergehenden Prozess die Transparenz der Rollen und Aufgaben aller am Einreise-, Anerkennungs- und Integrationsprozess Beteiligten transparenter werden, damit die Schnittstellen zwischen den Beteiligten besser ineinandergreifen. Ein gemeinsames Verständnis der Verfahrensabläufe wird zu einem schnelleren, effizienteren Verfahren beitragen.

Ferner steht das MAGS als die Berufsanerkennung koordinierendes Ressort aktuell im Austausch mit Bund und Ländern, um länderübergreifend zentrale Themen der Berufsanerkennung voranzubringen.

Aber auch andere Schritte abseits der formalen beruflichen Anerkennungsverfahren nach BQFG können helfen. Denn nicht immer ist eine formale Anerkennung erforderlich. So ist z.B. in nordrhein-westfälischen Kitas auch eine Arbeit als pädagogische

Fachkraft allein auf der Grundlage bestimmter Studienabschlüsse möglich. Durch einen Erlass wurde das Verfahren zum Nachweis eines ausländischen Studienabschlusses erleichtert: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen nun nicht mehr in jedem Fall eine individuelle Zeugnisbewertung der Zentralstelle Ausländisches Bildungswesen (ZAB) der KMK vorlegen, sondern es reicht ein positiver Eintrag in der KMK-Datenbank „anabin“. Somit kann der Berufseinstieg für viele Personen aus dem Ausland hoffentlich deutlich schneller gelingen.

Die Aktivitäten des MWIKE in der Vermittlungsoffensive konzentrieren sich darauf, den Interessensvertreterinnen und -vertretern und den Praktikern der Wirtschaft die Möglichkeit des Austauschs über Herausforderungen der Arbeitsmarktintegration und mögliche Antworten zu geben. Zu diesem Zweck organisiert das MWIKE am 24. Juni 2024 einen Runden Tisch im InnovationSpin in Lemgo, bei dem Best Practice Beispiele zur Integration in Unternehmen vorgestellt und diskutiert werden. Neben dem MWIKE beteiligen sich das MKJFGFI, MAGS, Handwerk NRW und der WHKT an dem Runden Tisch.

In eine ähnliche Richtung zielt der große Fachkräftekongress, den das MWIKE und das MKJFGFI am 23. Mai 2024 veranstalten werden. Auf dem Kongress wird die FK-Thematik unter Anwesenheit von Herrn Minister Laumann, Frau Ministerin Neubaur und Frau Ministerin Paul in zehn verschiedenen Workshops beleuchtet. Vier von zehn Workshops beschäftigen sich mit Themen, die für Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte von Bedeutung sind, u.a. geht es um erfolgreiche migrantische Unternehmen in Deutschland, die Kompetenzfeststellung von Menschen aus Drittstaaten, einen internationalen Vergleich zur Arbeitsmarktintegration und Diversität in der Unternehmenskultur.

Nordrhein-Westfalen ist ein Einwanderungsland und bekennt sich dazu, ein Land der Vielfalt zu sein. Die Vielfalt der Regionen, der Menschen, aber vor allem die Vielfalt der Potentiale, die in dieser Gesellschaft stecken, machen Nordrhein-Westfalen aus. Wir wollen Chancen für Wirtschaft und Gesellschaft schaffen und individuelle Perspektiven für Menschen eröffnen, die wir als zukünftige Arbeits- und Fachkräfte so dringend in unserem Land brauchen.

- TOP 3 -

Schulnahe Bildungsangebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Notunterkünften in Nordrhein-Westfalen

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2470

A19

16. April 2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 531
bei Antwort bitte angeben

Nicola Stober
Telefon 0211 837-22299
Telefax 0211 837-
Nicola.stober@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 17.04.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Schulnahes Bildungsangebot in Unterbringungseinrichtungen des Landes für Geflüchtete“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

„Schulnahes Bildungsangebot“

Sitzung des Integrationsausschusses am 17.04.2024

Hinsichtlich des Charakters der Notunterkünfte sei zunächst vorangestellt, dass diese nicht als Dauerlösung gedacht sind, sondern aufgrund der Zugangsentwicklung seit Ausbruch des völkerrechtswidrigen Krieges gegen die Ukraine lediglich als Übergangslösung bis zur Schaffung der erforderlichen dauerhaften Aufnahmekapazitäten im ZUE-Standard dienen.

Für die Auswertung der Verweildauer von minderjährigen Geflüchteten im schulpflichtigen Alter in den Notunterkünften wurde eine DiAs-Auswertung zum Stichtag 07.04.2024 durchgeführt, demnach befanden sich insgesamt 918 Kinder und Jugendliche zum Stichtag in den Notunterkünften des Landes. In die Auswertung sind alle in den Landeseinrichtungen untergebrachten Asylsuchenden und Geflüchteten aus der Ukraine im Alter von 6 bis 17 Jahren eingeflossen, sofern sie zum Stichtag zuweisungsfähig waren und noch nicht über eine Zuweisung verfügen, also in den nächsten Tagen ihren Transfer in die Zuweisungskommune antreten und die Landeseinrichtung daher verlassen. Dies vorausgeschickt stellt sich die Auswertung wie folgt dar:

Altersgruppe	Anzahl	Anteil % (gerundet)
Minderjährige Geflüchtete im schulpflichtigen Alter in den NU des Landes NRW	586	
von 6 bis unter 11 Jahren	251	43
Von 11 bis unter 16	246	42
von 16 bis unter 18 Jahren	89	15

Verweildauer	Anzahl	Anteil % (gerundet)
Minderjährige Geflüchtete im schulpflichtigen Alter in den NU des Landes NRW	586	
bis zu einem Monat	65	11
bis zu zwei Monaten	80	14
bis zu drei Monaten	127	22

bis zu vier Monaten	112	19
bis zu fünf Monaten	121	21
bis zu sechs Monaten	64	11
länger als sechs Monate	13	2
länger als neun Monate	1	0
länger als zwölf Monate	3	1

Längere Abwesenheitszeiten, in der die Person tatsächlich nicht in einer Notunterkunft des Landes untergebracht war, werden durch DiAs NRW bei der Ermittlung der Verweildauern entsprechend einbezogen. Hierzu gehören insbesondere die Zeiten der Abwesenheiten ohne Angaben von Gründen („untergetaucht“) sowie die Zeiten von Krankenhausaufenthalten etc.

Zu Hintergründen der Fallgestaltungen über 6 Monate Aufenthalt wird auf die Ausführungen in den dem Integrationsausschuss zur Verfügung gestellten Berichte „Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen 01/2024“ (vgl. hierzu die Vorlage 18/2314 vom 28.02.2024) verwiesen.

Ziel der Landesregierung ist es, allen geflüchteten Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die sich in einer vom Land NRW betriebenen Zentralen Unterbringungseinrichtung befinden, den Zugang zum schulnahen Bildungsangebot zu ermöglichen und somit den sich aus Art. 14 der Richtlinie 2013/33/EU ergebenden Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen auf Zugang zum Bildungssystem zu erfüllen.

Zutreffend ist, dass in den derzeit durch das Land NRW übergangsweise betriebenen Notunterkünften bisher kein schulnahes Bildungsangebot durchgeführt werden kann. Hauptgrund dafür ist die Zugangsentwicklung seit Ausbruch des völkerrechtswidrigen Kriegs gegen die Ukraine, die sowohl die Aufnahmekapazitäten des Landes als auch die der Kommunen vor erhebliche Herausforderungen stellt. Dies betrifft auch das schulnahe Bildungsangebot, zumal mit den steigenden Zugangszahlen eine erhebliche Steigerung insbesondere der Zahl der Kinder und Jugendlichen im Landessystem verbunden war. Während bei Planung des schulnahen Bildungsangebots im Jahr 2019 ca. 1000 Kinder und Jugendliche in den Unterbringungseinrichtungen des Lan-

des aufhältig waren, sind es derzeit mit 2.886 fast dreimal so viele. Die zwingend erforderliche schnelle Entlastung der Kommunen durch Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Landessystem konnte nur durch Errichtung von Notunterkünften erreicht werden. Aufgrund der häufig kurzen Laufzeiten der Notunterkünfte und der begrenzten Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte war die Ausdehnung des schulnahen Bildungsangebots auf die Notunterkünfte bisher nicht möglich.
Um zukünftig den Zugang aller Kinder und Jugendlichen zum schulnahen Bildungsangebot sicherzustellen, arbeitet das MKJFGFI zusammen mit dem MSB an einer Verbesserung des schulnahen Bildungsangebots.

- TOP 4 -

Veränderte Richtlinien und Anträge bei der Migrationsförderung in Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2459

A19

12. April 2024

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Ausschusses für Integration am 17.04.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Veränderte Richtlinien und Anträge bei der Migrationsförderung in Nordrhein-Westfalen“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen meinen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Integrationsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Veränderte Richtlinien und Anträge bei der Migrationsförderung in Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Integration am 17.4.2024

Förderungen Integrationsagenturen einschließlich Service- und Beratungsstellen für Antidiskriminierungsarbeit sowie KOMM-AN III „Stärkung der Integrationsagenturen“

Die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund“ vom 15. Dezember 2017, die die Förderung Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit zum Gegenstand hatte, sind mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten. Die Anträge waren bis zum 30. November eines Jahres für die ab dem Folgejahr beantragte Projektlaufzeit, 24 Monate, einzureichen. Die letzte Förderperiode der vorgenannten Richtlinien umfasste die Jahre 2022 und 2023.

Aus diesem Grund waren für den Zeitraum ab dem Jahr 2024 neue Förderrichtlinien zu erstellen.

Das Programm wurde seit dem Jahr 2016 von der Förderkonzeption KOMM-AN, Programmteil III „Stärkung der Integrationsagenturen“ flankiert. Sie wurde 2015 bedingt durch eine verstärkte Zuwanderung und einen gewachsenen Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen in den Sozialräumen, die speziell diese Entwicklung in den Blick nehmen, aufgelegt. Diese Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, bedarfsorientiert im Lebensumfeld von neueingewanderten Menschen Aktivitäten, abgestimmt mit den Akteuren vor Ort, zu entwickeln, durchzuführen und zu begleiten, haben engen inhaltlichen Bezug zu der Arbeit der Integrationsagenturen.

Das Integrationsministerium hat sich mit Blick auf diese enge inhaltliche Verknüpfung dazu entschieden, das bisherige Programm KOMM-AN III ab dem Jahr 2024 in die Förderrichtlinien der Integrationsagenturen zu integrieren.

Für die beiden vorgenannten Programme stehen im Landeshaushalt 2024 Mittel von insgesamt rund 16,7 Mio. Euro bereit. Insofern ist in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr ein Mittelaufwuchs von 1.685.600 Euro zu verzeichnen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW als Zuwendungsempfängerinnen der vorgenannten Programme wurden durch das Integrationsministerium stetig über den Prozess der Erarbeitung der neuen Förderrichtlinien informiert.

Der Änderungsprozess der Richtlinien gestaltete sich sehr komplex, da die Integration von KOMM-AN III mit gestiegenen Anforderungen an Förderrichtlinien durch die im Jahr 2020 geänderte Landeshaushaltsordnung NRW sowie die mit dem Online-Zugangsgesetz verbundene, verpflichtete Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, zusammenfiel. Gleichzeitig ist beabsichtigt, das Thema Antidiskriminierungsarbeit aufgrund der weiterhin wachsenden Bedeutung durch eine im Vergleich zur Vorgängerrichtlinie deutlichere Hervorhebung der Arbeit der (einzigartigen) Struktur der Service- bzw. Beratungsstellen zu betonen.

Parallel zu der Erarbeitung von neuen Förderrichtlinien für das Programm der Integrationsagenturen waren zudem durch das zuständige Fachreferat weitere Richtlinien zu erstellen. So hat der Landtag NRW im März 2023 für energiepreisbedingte Zusatzhilfen aus der zweiten Tranche des Sondervermögens für Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit insgesamt 127.500 Euro bereitgestellt, die im Wege von Richtlinien bis zum 31. Dezember 2023 zu verausgaben waren.

Als sich zum Ende des Jahres 2023 abzeichnete, dass die neuen Richtlinien für Integrationsagenturen und Service- bzw. Beratungsstellen für Antidiskriminierungsarbeit nicht mehr vor dem Jahreswechsel veröffentlicht werden konnten, wurden die zuständigen Fachkoordinator:innen der Freien Wohlfahrtspflege darüber unterrichtet.

Ebenso hat das Integrationsministerium noch am 15. Dezember 2023 gegenüber den potenziellen Antragstellenden schriftlich kommuniziert, dass die bisherige Frist zur Antragstellung nicht mehr gilt, da die bisherigen Förderrichtlinien mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten sind und eine formlose Antragstellung zur Sicherung etwaiger Ansprüche entbehrlich ist, die Maßnahmen aber fortgesetzt werden.

Die Erarbeitung der Richtlinien ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt weit fortgeschritten. Derzeit befindet sich der Entwurf in der ressortübergreifenden Abstimmung. Sobald diese abgeschlossen ist, werden die neuen Richtlinien wie gehabt im Ministerialblatt veröffentlicht. Zusätzlich werden für Förderungen relevante Richtlinien auf den Informationsseiten des Kompetenzzentrums für Integration der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Der Landesregierung ist bewusst, dass der über den Jahreswechsel 2023-2024 hinausgehende Prozess der Richtlinienerstellung für die potenziellen Zuwendungsempfänger:innen und ihre Mitgliedsverbände und Untergliederungen Herausforderungen mit sich bringt. Dies wurde seitens der zuständigen Fachkoordinator:innen des Programms und explizit auch seitens eines Trägers an das Ministerium herangetragen.

An dieser Stelle soll nochmal betont werden, dass die Verankerung der Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit in § 3 Abs. 2 des im Jahr 2022 neu aufgelegten Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW (TintG) eindrücklich belegen, welchen wichtigen Stellenwert das Land NRW der Arbeit dieser Strukturen beimisst und auch eine Festlegung widerspiegelt, dass die Landesregierung beabsichtigt, auch weiterhin und zukünftig die Arbeit der Integrationsagenturen und Service-

bzw. Beratungsstellen für Antidiskriminierungsarbeit mit Haushaltsmitteln zu hinterlegen.

Sobald die neuen Richtlinien veröffentlicht sind, werden die potenziellen Fördernehmer:innen hierüber unmittelbar informiert, so dass das (Online-) Antragsverfahren schnellstmöglich und so niedrigschwellig wie möglich starten kann.

Förderung von interkulturellen Zentren und niedrigschwelligen Integrationsvorhaben

Die Förderung „Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben“ in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW wurde bis zum Jahr 2023 auf Basis einer Förderkonzeption umgesetzt. Für das Jahr 2024 ist eine Förderung von Einzelprojekten auf Basis von §§ 23, 44 LHO beabsichtigt. Für diesen Förderzweck stehen im Landeshaushalt 2024 wie im Vorjahr insgesamt 929.000 Euro bereit.

Die zuständigen Ansprechpartner:innen bei der Freien Wohlfahrtspflege NRW wurden hierüber informiert. Im Weiteren erfolgten durch das MKJFGFI an die Freie Wohlfahrtspflege NRW einige ergänzende Hinweise zu der Ausgestaltung der Förderung der Einzelprojekte. Hiernach hat auch die Bewilligungsbehörde noch einmal konkretisierende Angaben gegenüber der Freien Wohlfahrtspflege NRW per E-Mail gemacht.

Das Antragsverfahren für die Einzelprojekte ist nunmehr angelaufen. Sobald entsprechende Förderanträge bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind und über deren Zuwendungsfähigkeit entschieden wurde, ist eine zeitnahe Bewilligung beabsichtigt.

Der Landesregierung ist bewusst, dass die potenziellen Zuwendungsempfänger:innen und ihre Mitgliedsverbände und Untergliederungen durch die Umstellung auf eine Einzelprojektförderung im Jahr 2024 und die damit verbundenen Fragen mit Herausforderungen verbunden war und ist. Durch das jetzt gestartete Verfahren zur Antragstellung, ist gewährleistet, dass die Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege des Jahres 2024 im Bereich der Einzelprojektförderung von Interkulturellen Zentren und niedrigschwelligen Integrationsvorhaben sehr zeitnah mit entsprechenden Bewilligungsbescheiden hinterlegt werden kann, um den Akteur:innen und Trägern vor Ort diese Sicherheit der Finanzierung zu geben.

Förderung der sozialen Beratung für Geflüchtete in NRW

Im Förderprogramm „Soziale Beratung für Geflüchtete“ gab es im Jahr 2023 keine Richtlinienänderung. Das Verfahren zur Antragsstellung wurde im Rahmen der Verwaltungsdigitalisierung im Dezember 2022 auf das digitale Antragsverfahren über https://www.förderung.nrw/onlineantrag#login umgestellt. Zusätzlich mussten die Anträge auf Grund des Schriftformerfordernisses schriftlich gestellt werden.

- TOP 5 -

Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2456

A19

15. April 2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 17.04.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
Sitzung des Integrationsausschusses am 17. April 2024
„Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“

Diskriminierungen einzelner Personen, Personenmehrheiten oder ganzer Bevölkerungsgruppen haben für die von ihnen Betroffenen regelmäßig folgenreiche Auswirkungen, deren Spannweite von individuellen psychischen Belastungen bis hin zu objektiv quantifizierbaren Benachteiligungen in ihrem Lebens-, Arbeits-, Ausbildungs-, Privat- oder sonstigem Umfeld reicht. In den Sozial- und Verhaltenswissenschaften werden die Entstehungsgründe für diskriminierendes Verhalten gegenüber anderen Menschen regelmäßig als multifaktorielle Modelle beschrieben, bei denen eine Vielzahl von Auslösern in im Einzelfall unterschiedlicher Gewichtung zusammenwirkt.

Die Entstehungsgründe Gründe von Diskriminierung, die häufig zusammenwirken, sind insbesondere:

- Gruppendenken und autoritäre Einstellungen
- verhaltensökonomische Ansätze – etwa in Gestalt diskriminierend wirkender sozialer Normen
- kognitive, zu Stereotypisierung Dritter Anlass gebende Faktoren

Dieses Zusammenwirken müssen Strategien gegen Diskriminierung reflektieren. Unter einer Vielzahl denkbarer Strategien kann dabei auch der Rechtsetzung in Gestalt von Antidiskriminierungsgesetzgebung eine Rolle zukommen.

Vor diesem Hintergrund ist die Landesregierung damit befasst, Erwägungen zu einem Landesantidiskriminierungsgesetz sowie dessen inhaltlicher Ausgestaltung anzustellen. Dieser konkrete Prozess der regierungsinternen Willensbildung ist im Zeitpunkt der Erstellung und Vorlage dieses Berichts noch nicht abgeschlossen.

Erst unter dem 14. März 2024 hatte die Landesregierung die Kleine Anfrage 3363 die Fragestellungen nach dem Datum eines möglichen Kabinettbeschlusses über ein Landesantidiskriminierungsgesetz, dessen thematische Schwerpunkte, durch dieses Gesetz etwa zu schließende Schutzlücken des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und den konkreten Stand der Arbeiten an einem Landesantidiskriminierungsgesetz enthielt, beantwortet (LT-Drs. 18/8494). Diese Antwort ist weiterhin aktuell. Insofern wird hinsichtlich der in der Berichtsbitte aufgeworfenen Fragestellungen vollumfänglich auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 3363 (LT-Drs. 18/8494) Bezug genommen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es der Landesregierung nicht zusteht, Äußerungen, politische Wünsche oder Vorstellungen von Mitgliedern des Landtages zu kommentieren oder zu bewerten.

- TOP 6 -

Sachstandsbericht zur UfA Büren

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2471

A19

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

16. April 2024

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
522-01.03.07.01-001008-2024-0001110
Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 17.04.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung übersende Ihnen den Quartalsbericht „Sachstandsbericht Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren“ für das 1. Quartal 2024 zur Information der Mitglieder des Integrationsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

zur Information des Integrationsausschusses

Sachstandsbericht Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA)

in Büren

1. Quartal 2024

Für diesen Sachstandsbericht wurde das Datenmaterial zum Stichtag 31. März 2024 zugrunde gelegt (Quelle: Bezirksregierung Detmold).

Entwicklung der Belegungszahlen im 1. Quartal des Jahres 2024

Die maximale Belegungskapazität der UfA in Büren lag im 1. Quartal 2024 bei 175 Unterbringungsplätzen.

Entwicklung der Aufnahmen und Entlassungen im 1. Quartal:

	Aufnahmen 2024	**Entlassungen 2024**
Januar	146	123
Februar	130	126
März	113	138
Gesamt	389	387

Dabei sind nach den bei der UfA Büren insoweit vorliegenden Informationen rund 4/5 der Entlassungen (79,69 %) auf durchgeführte Abschiebungen zurückzuführen.

Die durchschnittliche Belegung im 1. Quartal stellte sich wie folgt dar:

Durchschnittl. Belegung	
Januar	74
Februar	89
März	78

Somit waren – bezogen auf das gesamte 1. Quartal 2024 – im Durchschnitt monatlich 80 Personen in der UfA Büren untergebracht.

Herkunftsländer

Die im 1. Quartal 2024 in der UfA Büren aufgenommenen Personen verteilten sich – bezogen auf die 10 Hauptherkunftsländer (HKL) – wie folgt:

TOP	HKL	Aufnahmen	Anteil an der Gesamtbelegung in %
1	Syrien	42	10,80 %
2	Albanien	34	8,74 %
3	Türkei	33	8,48 %
4	Algerien	31	7,97 %
5	Afghanistan	25	6,43 %
6	Marokko	24	6,17 %
7	Ghana	18	4,63 %
8	Irak	17	4,37 %
9	Georgien	15	3,86 %
10	Serbien	13	3,34 %

Unterbringungsarten

Für den überwiegenden Teil der untergebrachten Personen erfolgte die Aufnahme in die UfA Büren zum Zwecke der Sicherungshaft (49,36 %), gefolgt von Überstellungshaft in Dublin-Fällen (30,33 %) sowie dem Ausreisegewahrsam (17,99 %).

Unterbringungsarten	Aufnahmen im 1. Quartal
Sicherungshaft	192
Überstellungshaft	118
Ausreisegewahrsam	70
Mitwirkungshaft	3
Zurückschiebungshaft	3
Zurückweisungshaft	2
Vorbereitungshaft	1
Gesamtergebnis	389

Besondere Vorkommnisse:

Im 1. Quartal gab es folgendes besonderes Vorkommnis:

- Im Rahmen einer geplanten Personalrotation wurde innerhalb der Bezirksregierung Detmold die stellvertretende Einrichtungsleitung der UfA Büren zum 18.03.24 - ohne Vakanz - neu besetzt.

- TOP 7 -

Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2435

Alle Abgeordneten

12. April 2024

Aktenzeichen
01.03.07.00-000089-2024-0004310

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

Aktueller Sachstand zum Ausbau der Kapazitäten des Landesaufnahmesystems für Geflüchtete

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beigefügten Bericht übersende ich zur Information der Mitglieder des Integrationsausschusses für die Sitzung am 17.04.2024.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Aktueller Sachstand zum Ausbau der Kapazitäten des Landesaufnahmesystems für Geflüchtete

Nordrhein-Westfalen steht zu seiner humanitären Verantwortung, Menschen in Not aufzunehmen. Land und Kommunen stehen gemeinsam vor der herausfordernden Aufgabe, Geflüchtete unterzubringen und zu versorgen. Jedoch ist angesichts der stark gestiegenen Fluchtbewegungen in den letzten zwei Jahren die finanzielle, personelle und kapazitäre Belastung für beide Seiten sehr groß. Die Zugangszahlen von Asylsuchenden sind auf dauerhaft hohem Niveau, wenngleich im Jahresverlauf immer wieder Schwankungen zu beobachten sind. Die Landesregierung ist sich vor diesem Hintergrund der schwierigen Lage und der hohen Belastung in vielen Kommunen bewusst.

Gelingen kann die Unterbringung von Geflüchteten daher nur in einer engen Verantwortungsgemeinschaft. Diese haben die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände am 28. September 2023 in einer „Gemeinsamen Vereinbarung zur Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen in Nordrhein-Westfalen – Für eine Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Land und Kommune“ bekräftigt.

Mit ihrer Vereinbarung haben sich die Kommunalen Spitzenverbände und das Land zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Unterbringung der Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen bekannt. Das Land hat sich dazu verpflichtet bis Anfang 2024 zusätzliche 3.000 Plätze im Landesunterbringungssystem zu schaffen und die Kommunen dadurch wesentlich zu entlasten. Dieses erste Ausbauziel wurde Ende März 2024 erreicht. Das Landesaufnahmesystem für Geflüchtete verfügte zum Stichtag 28.09.2023 über 31.110 aktive Unterbringungsplätze. Zum Stichtag 31.03.2023 standen 34.178 aktive Plätze zur Verfügung. Dies entspricht einem Netto-Aufwuchs von 3.068 Plätzen.

Der Ausbau der Kapazitäten von Landeseinrichtungen unterliegt stets Schwankungen und bedarf eines umfangreichen und permanenten Managements, um den Bestand zu halten. Konkret setzt sich der Netto-Aufwuchs von 3.068 Plätzen zusammen aus einem Brutto-Aufwuchs von 5.454 Plätzen und einem Kapazitätsabbau von 2.386 Plätzen. Der Abbau ist im Wesentlichen begründet in Einrichtungsschließungen aufgrund nicht verlängerbarer Mietverträge oder Kapazitätsreduzierungen in Abstimmung mit

der Standortkommune. Für jeden neuen zusätzlichen Platz wurden somit ca. 1,8 Plätze bewirtschaftet.

Im Einzelnen wurden seit dem 28.09.2023 folgende Plätze generiert bzw. abgebaut:

		Bestand 28.09.2023	**31.110**
Oktober 2023	ZUE Hamm	Erweiterung	30
	NU Haltern	Schließung	- 240
	ZUE Soest	Rückbau Leichtbauhallen	-300
November 2023	NU Lage	Inbetriebnahme	295
	EAE Essen	Erweiterung	120
	EAE Mönchengladbach	Erweiterung	100
	ZUE Möhnesee	Erweiterung	100
Dezember 2023	ZUE Münster	Erweiterung	145
	ZUE Dorsten	Erweiterung	100
	NU Messe Köln	Inbetriebnahme	800
Januar 2024	ZUE Soest	Schließung Leichtbauhallen	-300
	NU Schöppingen	Kapazitätsreduzierung	-96
	NU Selm	Kapazitätsreduzierung	-250
	NU Messe Köln	Schließung	-800
	EAE Bonn	Erweiterung	160
	NU Princess Royal Gütersloh	Inbetriebnahme	200
	ZUE Düren	Erweiterung	80
	NU Dortmund-West	Inbetriebnahme	400
	NU Hamm Alfred-Fischer-Halle	Inbetriebnahme	400
	NU Büren	Erweiterung	150
Februar 2024	NU Bielefeld Musikerviertel	Schließung	-400
	NU Princess Royal Gütersloh	Erweiterung	130
	NU Remscheid	Inbetriebnahme	350
	ZUE Weeze II	Inbetriebnahme	400
	ZUE Borgentreich	Erweiterung	80
März 2024	NU Gladbeck Festplatz	Inbetriebnahme	155
	ZUE Herford	Erweiterung	27
	ZUE Bonn	Erweiterung	164
	NU Finnentrop	Inbetriebnahme	208
	NU Ratingen	Inbetriebnahme	400
	NU Wuppertal-Elberfeld	Inbetriebnahme	260
	NU Werl	Inbetriebnahme	200
		Bestand 31.03.2024	**34.178**

Als Ausfluss der Vereinbarung der Landesregierung und der Kommunalen Spitzenverbände hat das MKJFGFI darüber hinaus mit Erlass vom 20.11.2023 seine Kapazitätsziele aktualisiert und die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 41.000 aktiv betriebene Plätze festgelegt. Dieser Prozess bedarf weiterer kontinuierlicher Anstrengungen. Bis zum Ende des 2. Quartals 2024 werden nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich ca. 2.100 weitere Plätze (netto) hinzukommen, u.a. aufgrund von Erweiterungen der ZUE Bonn, der ZUE Bad Driburg, der ZUE Wegberg und der ZUE Weeze II sowie der Inbetriebnahme der NU Düsseldorf-Süd und der NU Krefeld. Über die konkreten Entwicklungen wird im Rahmen der monatlichen Berichte „Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen“ informiert werden.

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2455

Alle Abgeordneten

15. April 2024

Aktenzeichen
01.03.07.00-000015-2024-0004344

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

03/2024

Vorbemerkung

Die aufgeführten Daten und Informationen bilden einen Stichtagsbericht zum 31.03.2024. Aktuellere Entwicklungen im Bereich Flucht stellen wir als Newsletter monatlich auf unserer Internetseite unter folgendem Link zur Verfügung:
https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/entwicklungen-im-bereich-flucht-newsletter

A. Staatliches Asylsystem

I. Anzahl Zugänge lt. zentralem Quotensystem zur **E**rstverteilung **Asy**lsuchender (EASY)[1]

2024	Zugang NRW	Zugang Bund
Januar	3.640	16.815
Februar	3.117	15.102
März	2.997	14.134
Summe	**9.754**	**46.051**

II. Zugangsgeschehen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

Bezogen auf den Personenkreis der Asylerstantragstellerinnen und -antragsteller stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

[1] Dieses Zahlenwerk bildet den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher u.a. auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren, sowie Antragstellungen in schriftlicher Form und alle weiteren unter § 52 AsylG benannten Fallgestaltungen.

2024	Gesamtzugang in der LEA[2]	davon Asylerstantragsteller mit Verteilung nach NRW	davon Asylerstantragsteller mit Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	5.300	3.219	330
Februar	4.869	2.262	603
März	5.230	2.267	725
Summe	**15.399**	**7.748**	**1.658**

III. Hauptherkunftsländer Asylsuchende (TOP 20)

Der bundesweite Gesamtzugang von Asylerstantragstellenden zwischen Januar und März 2024 beläuft sich auf insgesamt 46.051 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit sind:

TOP Bund	HKL	Zugang 2024	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	12.889	28,0
2	Afghanistan	7.902	17,2
3	Türkei	5.189	11,3
4	Irak	2.313	5,0
5	Somalia	1.332	2,9
6	Iran	1.280	2,8
7	Ungeklärt	1.058	2,3
8	Kolumbien	900	2,0
9	Russische Föderation	813	1,8
10	Eritrea	673	1,5
11	Guinea	642	1,4
12	Venezuela	637	1,4
13	Georgien	577	1,3
14	Algerien	556	1,2
15	Tunesien	507	1,1
16	Marokko	482	1,1
17	Nigeria	476	1,0
18	Pakistan	433	0,9
19	Aserbaidschan	414	0,9
20	Nordmazedonien	396	0,9

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

[2] Der Gesamtzugang setzt sich zusammen aus allen in der LEA vorsprechenden Schutzsuchenden (d.h. Asylsuchende (Erst- sowie Folgeantragstellungen NRW und ex-NRW) und Geflüchtete aus der UKR).

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen von Asylerstantragstellenden zwischen Januar und März 2024 beläuft sich auf insgesamt 9.754 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit sind:

TOP NRW	HKL	Zugang 2024	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	3.727	38,2
2	Afghanistan	1.419	14,6
3	Türkei	808	8,3
4	Irak	752	7,7
5	Iran	300	3,1
6	Guinea	238	2,4
7	Somalia	204	2,1
8	Aserbaidschan	178	1,8
9	Angola	155	1,6
10	Algerien	141	1,5
11	Albanien	132	1,4
12	China	127	1,3
13	Nigeria	121	1,2
14	Serbien	120	1,2
15	Russische Föderation	114	1,2
16	Marokko	105	1,1
17	Eritrea	101	1,0
18	Nordmazedonien	92	0,9
19	Mongolei	89	0,9
20	Tunesien	77	0,8

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

IV. Neuanträge und Entscheidungen BAMF (NRW)

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

2024	Neuanträge	Entscheidungen
Januar	6.100	6.000
Februar	4.000	6.000
März	3.600	6.100

(Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge; Zahlen gerundet)

V. Unterbringungskapazitäten EAE/ZUE/NU

Derzeit (Stand 31.03.2024) werden 34.178 Plätze aktiv betrieben, davon 6.570 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 27.608 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 31.03.2024 waren insgesamt 24.608 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 72 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 42 % und die ZUE/NU zu 79 % belegt sind.

Die Unterbringungskapazität in den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen des Landes stellt sich zum ausgewiesenen Stand wie folgt dar:

Stand 31.03.2024	Aktive Kapazität
EAE (5)	**6.570**
Arnsberg	**1.000**
Unna	1.000
Detmold	**950**
Bielefeld	950
Düsseldorf	**3.020**
Essen	920
Mönchengladbach	2.100
Köln	**1.600**
Köln/Bonn	1.600
ZUE (29)	**17.740**
Arnsberg	**3.880**
Hamm	830
Möhnesee	800
Olpe	400
Soest	1.200
Wickede	650
Detmold	**1.707**
Bad Driburg	300
Borgentreich	580
Herford	827
Düsseldorf	**5.646**
Mülheim	626
Neuss	1.000
Ratingen	800
Rees I	160

Rees II	420
Rheinberg	500
Viersen	650
Weeze I	750
Weeze II	400
Wuppertal	340
Köln	**3.964**
Bonn	644
Düren	800
Euskirchen	500
Kreuzau	200
Sankt Augustin	600
Schleiden	420
Wegberg	800
Münster	**2.543**
Dorsten	350
Ibbenbüren	960
Marl	238
Münster	995
Gesamt Landeseinrichtungen (34)	**24.310**

Stand 31.03.2024	Aktive Kapazität
NU (21)	**9.868**
Arnsberg	**2.758**
Bochum	300
Dortmund	400
Finnentrop	208
Hamm	400
Herne	750
Selm	500
Werl	200
Detmold	**2.465**
Büren	600
Gütersloh	440
Gütersloh II	330
Lage	295
Paderborn	800
Düsseldorf	**1.010**
Ratingen	400

Remscheid	350
Wuppertal	260
Köln	**1.210**
Leverkusen	460
Marmagen	750
Münster	**2.425**
Castrop-Rauxel	1.020
Dorsten (Gerhart-Hauptmann-Schule)	850
Gladbeck	155
Schöppingen	400

Die Landesregierung arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die Kapazitäten im Landesunterbringungssystem zur Entlastung der Kommunen zu erhöhen. Mit Erlass vom 20.11.2023 wurde die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 41.000 aktiv betriebene Plätze festgelegt, zusätzlich müssen auch Stand-by Plätze vorgehalten werden. Um dieses Ziel mittelfristig zu erreichen, sind das zuständige Fachministerium und die Bezirksregierungen mit vielen Kommunen im Gespräch und prüfen jede infrage kommende Option. Die Landesregierung hat die Zahl der Plätze für die Erstunterbringung von Geflüchteten gegenüber dem Stand Ende September 2023 um 3.068 Plätze steigern können. Damit hat die Landesregierung das mit den Kommunalen Spitzenverbänden am 28.09.2023 vereinbarte Ziel, bis Anfang 2024 3.000 zusätzliche Unterbringungsplätze zu schaffen, erreicht. Bei der Suche und Auswahl geeigneter Unterkünfte wird sie von den Kommunen unterstützt. Das haben Kommunen und Land in einer gemeinsamen Erklärung Ende September miteinander verabredet und sich beim Aufbau weitere Plätze für Geflüchtete sowie die Schaffung nötigen Akzeptanz vor Ort zu ihrer gemeinsamen Verantwortung bekannt. Denn diese Herausforderung kann nur gemeinsam gemeistert werden.

Die Landesregierung plant, auch in den nächsten Monaten weitere Unterkünfte zu eröffnen.

<u>Kapazitätsentwicklungen und aktuelle Einrichtungsplanung bis zum 30.04.2024:</u>

Die NU Gladbeck (Festplatz) wurde am 01.03.2024 mit 155 Plätzen in Betrieb genommen.

Am 05.03.2024 wurde die ZUE Herford um 27 Plätze erweitert.

Am 06.03.2024 wurde die NU Ratingen-Breitscheid mit 400 Plätzen in Betrieb genommen.

Am 15.03.2024 wurde die NU Finnentrop mit 208 Plätzen aktiviert.

Am 20.03.2024 wurde die ZUE Bonn um 164 Plätze sowie die ZUE Herford um 27 Plätze erweitert; eine weitere Erweiterung um 200 Plätze ist für die ZUE Bad Driburg (Ausbau Rotes Haus) geplant.

Ferner ist Ende März die NU Wuppertal mit 260 Plätzen in Betrieb genommen worden.

Ebenfalls Ende März wurde die NU Werl mit 200 Plätzen aktiviert.

VI. Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Nachfolgend werden die Zahlen der mit Stand vom 31.03.2024 zuweisungsfähigen Asylsuchenden aufgeführt:

Verweildauer[3] Stand 31.03.2024	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	21.170	
bis zu einem Monat	2.225	11
bis zu zwei Monaten	2.314	11
bis zu drei Monaten	2.883	14
bis zu vier Monaten	2.464	12
bis zu fünf Monaten	3.056	14
bis zu sechs Monaten	3.841	18
länger als sechs Monate	3.116	15
länger als neun Monate	458	2
länger als zwölf Monate	813	4

Fluchtgemeinschaft Stand 31.03.2024	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	21.170	
Familie mit Kindern	4.548	21
Frau mit Kindern	1.519	7
Frau ohne Kinder	1.891	9
Mann mit Kindern	165	1

[3] Betrachtet werden hier alle zuweisungsfähigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt noch über keine gültige Zuweisung verfügen.

Mann ohne Kinder	11.822	56
Divers ohne Kinder	7	0
Paar ohne Kinder	1.051	5
Sonstige	166	1
Unbekannt ohne Kinder	1	0

Verweildauer Minderjähriger

Gemäß § 47 AsylG ist die Dauer der Wohnverpflichtung von minderjährigen Asylsuchenden und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten auf sechs Monate beschränkt.

Zum Ende eines jeweiligen Quartals wird jeder über der Verweildauer von 6 Monaten liegende Einzelfall ermittelt und einer über die bereits systemisch im Steuerungsprozess erfolgenden Kontrollen hinausgehenden händischen Überprüfung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg unterzogen. Die Hintergründe eines im Einzelfall vorliegenden Zuweisungshindernisses sowie bestehende Möglichkeiten zur Ausräumung werden intensiv geprüft und mit verschiedenen prozessbeteiligten Stellen erörtert. Diese Überprüfung sowie Umsetzung einzelfallbezogener Maßnahmen kann auch aufgrund der Beteiligung verschiedener Akteure einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Vereinbarungsgemäß werden somit die Ausweisung der Aufenthaltsdauer sowie die entsprechende Sachstandserläuterung mit dem jeweils bereits bekannten Sachstand bezogen auf das vorhergehende Quartal vorgenommen. Eine Aktualisierung der Quartalsdaten erfolgt dann im Rahmen der dem jeweiligen Quartal nachfolgenden monatlichen Berichte.

Für die Quartalsdaten zum Stichtag 31.12.2023 wird daher auf den Bericht „Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen 12/2023“ verwiesen. Die Auswertung für das 1. Quartal 2024 erfolgt mit dem Sachstandsbericht April 2024.

VII. Zuweisungen Asylsuchender (§ 50 AsylG und § 12a AufenthaltG)

Vom 01.01.2024 bis 31.03.2024 wurden insgesamt 3.376 Zuweisungen von Asylsuchenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen.

Von Zuweisungen betroffene Kommunen wurden weiterhin mit einem 14-tägigen Vorlauf über anstehende Zuweisungen informiert.

2024	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	816
Februar	618
März	1.942
gesamt	**3.376**

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.03.2024

Vom 01.01.2024 bis 31.03.2024 wurden insgesamt 7.849 Zuweisungen von anerkannten Schutzberechtigten in Kommunen gemäß § 12 a AufenthG vorgenommen:

2024	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhielten	Gesamtanzahl
Januar	1.670	925	2.595
Februar	1.439	1.056	2.495
März	1.437	1.322	2.759
gesamt	**4.546**	**3.303**	**7.849**

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.03.2024

Mit Blick auf die Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden. Aktuell ist weiterhin noch ein moderater Zugang in der LEA zu verzeichnen. Dennoch hat sich die Zahl der Zuweisungen gesteigert, da insbesondere Familien, die in den zugangsstarken Monaten (September und Oktober 2023) in das Asylsystem aufgenommen worden sind, nun aufgrund des Ablaufs der maximalen Wohnverpflichtung von 6 Monaten zugewiesen werden müssen – unabhängig von Stand und Ausgang des Asylverfahrens sowie des Herkunftslandes.

Ferner werden nun auch Schutzsuchende aus diesen zugangsstarken Monaten zugewiesen, für die das BAMF jetzt einen positiven Bescheid erstellt hat. Dies korrespondiert mit den aktuellen durchschnittlichen Bearbeitungszeiten des BAMF.

VIII. Rückführung/freiwillige Rückkehr

Stand	**Rück-führungen**	**Rück-führungen**	NRW Anteil in %	**Freiwillige Rückkehr bundesweit**	**Freiwillige Rückkehr NRW**	NRW Anteil in %
	bundesweit	**NRW**		über REAG/GARP (IOM)	über REAG/GARP (IOM)	
	einschl. Dublin-Überstellungen	einschl. Dublin-Überstellungen				
28.02.2023	2.181	566	25,95	1.038	300	28,90
29.02.2024	2.968	701	23,62	Liegen nicht vor[4]	Liegen nicht vor	

Quellen: Bundespolizeistatistik und REAG/GARP-Statistik

Zum Stichtag 29.02.2024 waren 237.008 Personen bundesweit und 57.573 in NRW ausreisepflichtig (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 24,29 %.

Zum Stichtag 29.02.2024 waren 189.931 Personen bundesweit und 47.140 in NRW im Besitz einer Duldung (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 24,82 %.

Die Zahlen für März 2024 liegen hier noch nicht vor. Diese werden i. d. R. im letzten Monatsdrittel des Folgemonats übermittelt.

B. Geflüchtete aus der Ukraine

I. Zugänge über **F**achanwendung zur **R**egisterführung, **E**rfassung und **E**rstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE)

Im Gegensatz zu den Asylsuchenden, die einer Meldepflicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 22 AsylG unterliegen – dies ist in Nordrhein-Westfalen die LEA in Bochum – erfolgt für die Geflüchteten aus der Ukraine keine tagesscharfe Erfassung des Gesamtzugangs. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland

[4] Durch die Übernahme der Antragsbearbeitung durch das BAMF und die damit einhergehenden Schwierigkeiten bei der Implementierung eines Tools zur Statistikauswertung, liegt aktuell keine Statistik vor.

einreisen und können sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht verpflichtet, bei einer staatlichen Stelle vorzusprechen. Kontaktaufnahmen zu Behörden erfolgen in der Regel im Kontext der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben, gelten bis zum 4. März 2025 fort.

Das BAMF führt u.a. zum Zweck der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz FREE – geschaffen. Diese dient ausschließlich der Verteilung der ankommenden Personen.

Da zwischen Einreise und Erfassung im Verteilsystem eine Verzögerung von bis zu mehreren Monaten liegen kann, da ukrainische Geflüchtete sich im Rahmen der weiterhin gültigen Visa-Freiheit nicht unmittelbar nach Einreise bei einer Behörde melden müssen und ggf. zunächst bei Verwandten oder Bekannten leben, bildet FREE das Zugangsgeschehen nur indirekt ab. Etwas anderes gilt nur für die Personen, die unmittelbar nach ihrer Einreise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung vorsprechen.

2024	FREE-Verteilungen NRW	FREE-Verteilungen Bund
Januar	3.243	17.365
Februar	2.960	17.875
März	3.293	15.940

II. Zugänge Geflüchtete aus der Ukraine/Verfahren nach § 24 AufenthG Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

2024	Zugänge gesamt UKR	davon Verteilung nach NRW	davon Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	1.391	1.390	1
Februar	1.656	1.656	0
März	1.968	1.961	7
Summe	**5.015**	**5.007**	**8**

III. Anzahl in NRW aufhältiger Personen aus der Ukraine

Das BAMF wertet wöchentlich die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen aus, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird der Bestand der aktuell aufhältigen Personen aus dem Ausland zum jeweiligen Zeitpunkt erfasst. Aus Differenzen des Saldos können dabei keine Aussagen zum Zu- und Fortzug abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als dass davon auszugehen ist, dass Zuzüge aus dem Ausland relativ zeitnah, Fortzüge in das Ausland allerdings verzögert oder auch gar nicht bei den Ausländerbehörden angezeigt werden. Zudem sammeln sich im dezentral geführten AZR über längere Zeiträume Dubletten oder fehlerhafte Datensätze an, die in unregelmäßigem Abstand bereinigt werden und zum Wegfall einer nicht unwesentlichen Anzahl von Datensätzen führen können.

Landesweit beträgt lt. der benannten Sonderauswertung des BAMF aus dem AZR die Anzahl der zum Stand 31.03.2024 aufhältigen geflüchteten Personen aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, 236.293 Personen.

IV. Zuweisungen UKR aus Landeseinrichtungen in Kommune (§ 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG)

Zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen. Aufgrund der hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Zurverfügungstellung von Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen. Sofern eine Kommune aus Kapazitätsgründen ihrer Unterbringungspflicht (zunächst) nicht nachkommen kann, übernimmt das Land die vorübergehende Unterbringung in den Landeseinrichtungen und weist die Personen entsprechend der FlüAG-Erfüllungsquote im weiteren Verlauf den aufnahmepflichtigen Kommunen zu.

Vom 01.01.2024 bis 31.03.2024 wurden insgesamt 5.249 Zuweisungen aus Landeseinrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2024	Zuweisungen § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.690
Februar	1.635
März	1.924
gesamt	**5.249**

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.03.2024

Zum Stichtag 02.04.2024 waren 1.026 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2023 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 63.956 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2450

A01

Datum: 12. April 2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 93.02.10-000037
bei Antwort bitte angeben

RB Simon Barthelmess
Telefon 0211 855-4485
Telefax 0211 855-3683
simon.barthelmess@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: "Einführung von Drogenqualitätskontrollen in Drogenkonsumräumen"

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 17. April 2024 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

MAGS **Anlage**

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Einführung von Drogenqualitätskontrollen in Drogenkonsumräumen"

Mit dem Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (BGBl. 2023 I Nr. 197), das am 27.07.2023 in Kraft getreten ist, wurde u. a. das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geändert. Dort wurde der neue § 10b BtMG eingefügt, nach dem Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von Betäubungsmitteln möglich sind, wenn gemäß § 10b Absatz 1 BtMG mit der Analyse eine Risikobewertung und gesundheitliche Aufklärung über die Folgen des Konsums verbunden ist. Die Landesregierungen bestimmen dabei durch Rechtsverordnung die Erlaubnisbehörde und legen Anforderungen an die Durchführung nach § 10b Absatz 2 BtMG fest.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit ist diese Regelung als eine Verpflichtung der Länder zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung zu verstehen. Erst auf Grund dieser Vorgaben kann die Landesregierung Drug-Checking ermöglichen. Zuvor fehlte eine Rechtsgrundlage für ein gesetzeskonformes Drug-Checking-Angebot.

Mit der bereits im Jahre 2000 verkündeten Drogenkonsumraumverordnung nach § 10a Absatz 2 BtMG hat die Landesregierung frühzeitig den rechtlichen Rahmen für die Inbetriebnahme von Drogenkonsumräumen geschaffen. Mittlerweile besteht in Nordrhein-Westfalen mit einem mobilen und zwölf stationären Drogenkonsumräumen das bundesweit größte Angebot an diesen Einrichtungen.

Seit dem Jahre 2002 werden die Drogenkonsumräume durch eine von der Landesregierung beauftragte Stelle eng begleitet. Diese Aufgabe wird seit 2013 durch die Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW (ehemals Landesstelle Sucht) als landesweite, fachliche Koordinierungs- und Bündelungsstelle wahrgenommen. Sie unterrichtet das für Gesundheit zuständige Ministerium über aktuelle Entwicklungen in den Drogenkonsumräumen und verfasst einen jährlichen Bericht über die Arbeit der Drogenkonsumräume. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse dienen der Landesregierung für die Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens, um den Drogenkonsumräumen die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zu ermöglichen, das die aktuellen Konsumgewohnheiten der Klientel berücksichtigt (z. B. durch die Novellierung der Drogenkonsumraumverordnung zur Ermöglichung des inhalativen Drogenkonsums in den Drogenkonsumräumen).

Gleichfalls ist die Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW Ansprechpartnerin für die Kommunen und bietet mit einem umfangreichen Fragen- und Antwortkatalog auf ihrer Webseite eine umfassende, niedrigschwellige Orientierung für an der Einrichtung eines Drogenkonsumraums interessierte Kommunen an. Ebenso blickt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Erlaubnisbehörde auf eine gedeihliche Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen als Überwachungsbehörden und den jeweiligen Kommunen.

Grundsätzlich ist die Suchthilfe eine kommunale Aufgabe; Drogenkonsumräume können zudem durch Träger der freien Wohlfahrtspflege betrieben werden. Die Kommunen entscheiden selbstständig anhand der örtlichen Gegebenheiten, ob ein Bedarf nach der Errichtung eines Drogenkonsumraums besteht. Gleichfalls können wichtige Entscheidungen wie die Standortwahl oder die Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern nur auf der kommunalen Ebene, auch unter Einbindung der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden (städtebauliche Kriminalprävention), sinnvoll getroffen werden.

Gemäß § 29 Landeshaushaltsgesetz fördert die Landesregierung seit 2014 durchgehend die kommunalen Maßnahmen zur Suchtprävention und -hilfe mittels der fachbezogenen Pauschale in Höhe von 9.369.800 Euro jährlich. Die Kommunen können über diese Mittel zum Zwecke der Suchthilfe und -beratung ohne

Verwendungsnachweis verfügen. Es ist ihnen freigestellt, die durch die Landesregierung bereitgestellten Mittel auch zur Finanzierung von Drogenkonsumräumen aufzuwenden.

Drug-Checking-Modellvorhaben in Drogenkonsumräumen könnten aus suchtfachlicher Sicht dazu beitragen, Leben zu retten, indem Beimengungen, die zu tödlichen Überdosierungen führen können, identifiziert werden. Sie könnten das Spektrum der niedrigschwelligen Angebote für eine schwerstabhängige Klientel ergänzen, bei der ein besonderer Bedarf nach weiteren Möglichkeiten der Schadensminimierung besteht. Auch der Bundesgesetzgeber hebt in seiner Begründung zur Einführung des § 10b BtMG die Drogenkonsumräume als geeignete Orte für Drug-Checking-Modellvorhaben hervor.

Dafür braucht es entsprechend verlässliche Tests, die ein schnelles Ergebnis produzieren. Vor der Erstellung einer Verordnung für Drug-Checking-Modellvorhaben ist es daher notwendig, die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Testverfahren wie etwa Dauer bis zum Testergebnis, notwendige Testapparaturen, Sicherheit des Testergebnisses (Falsch-Positiv-/Negativ-Rate) oder Aussagekraft (Detektion der Substanz vs. Quantifizierung der Substanz), der informative Nutzen der jeweiligen Testergebnisse für die Konsumierenden und deren Nutzen im Hinblick auf einen „sicheren Gebrauch“ sowie die praktische Umsetzbarkeit vor Ort zu prüfen.

Ergebnisse des Berliner Modellvorhabens zeigen beispielsweise, dass eine Analyse der eingereichten Substanz bis zur Ergebnismitteilung an die Konsumentin bzw. den Konsumenten in der Regel mehrere Tage in Anspruch nimmt. Darüber hinaus handelt es sich bei der angewandten Analysemethode um eine solche, bei der die zu testende Substanz vernichtet wird. Insbesondere für besonders vulnerable Konsumentengruppen, wie zum Beispiel schwerst suchterkrankte Langzeitkonsumentinnen und -konsumenten mit dringlichem Konsumzwang, wäre das Angebot einer solchen Testung daher unattraktiv.

Prüfungen der Landesregierung zur Schaffung einer nordrhein-westfälischen Rechtsverordnung zu Drug-Checking-Modellvorhaben erfolgen mit Blick auf das oben Dargestellte ganzheitlich. Neben der Bewertung möglicher positiver Auswirkungen,

insbesondere im Bereich der Suchthilfe und -prävention, erfolgt auch eine umfassende Analyse eventueller Risiken und negativer Konsequenzen, etwa im Bereich der polizeilichen Kriminalprävention.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen weist in diesem Zusammenhang unter anderem auf folgende kriminalfachliche Aspekte hin:

- 38 Prozent aller kriminellen Aktivitäten in der Europäischen Union stehen – auf Grundlage eines Berichts des Europäischen Rats aus dem Jahr 2023 – im Zusammenhang mit dem illegalen Drogenhandel. Er verursacht – neben den immanenten Konsequenzen – weitere schwerwiegende Sicherheitsbedrohungen durch deliktsbezogene Gewalt, Geldwäsche und Korruption. Der illegale Betäubungsmittelhandel ist eine der Haupteinnahmequellen für Gruppierungen der Organisierten Kriminalität. Die vielzähligen negativen Auswirkungen Organisierter Kriminalität auf die Gesellschaft reichen von Gewalt und Einschüchterung über die Schädigung der Wirtschaft bis zur Unterwanderung staatlicher Institutionen und damit einer nachhaltigen Schwächung des Rechtsstaats. Insofern ist eine kritische kriminalpolitische Prüfung, die Schwelle der Nutzung von Betäubungsmitteln durch das Bereitstellen von Informationen über einen vermeintlich „sicheren Gebrauch“ zu erleichtern, geboten.
- Im Falle der Feststellung von lebensgefährlichen Substanzen im Rahmen der Wirkstoffanalyse muss der Staat handlungsfähig sein. Durch die Gewährleistung der Anonymität der Nutzerinnen und Nutzer der Untersuchungsangebote können erhebliche Gesundheitsgefahren nicht effektiv abgewehrt werden.

Die zuständigen Ressorts der Landesregierung stehen daher untereinander wie auch mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren sowie Expertinnen und Experten im Austausch bzgl. einer möglichen Verordnung zur Einrichtung von Drug-Checking-Modellvorhaben in Drogenkonsumräumen.

- TOP 8 -

Verschiedenes